

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Markt Lehrberg
Sonnenstraße 14
91611 Lehrberg



Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Betz christian.betz@landratsamt-ansbach.de	6421.04-0001/0009 SG 43 be	0981 468-4309	0981 468-18 4319	H.02

Ansbach, 24.06.2025

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser zur Entwässerung des Geh- und Radweges Ansbach - Rügland im Bereich Egloffswinden - Röshof;

Antragsteller: Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg

Anlagen: 3. Ausfertigung der Planunterlagen mit Prüf- und Erlaubnisvermerk (*wird umgehend nachgereicht*)

1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes (*digital – vorab per E-Mail*)

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Dem Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG zur Benutzung des Grabens zum Steigweiher auf Fl.-Nr. 2024, Gmkg. Brünst durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilt.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)
Telefax 0981 468-1119
E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de
E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank – HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS

1.1. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Einleitung von Niederschlagswasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.Nr.	Benutztes Gewässer
E 1	Brünst	2024	Graben zum Steigweiher

1.2. Planunterlagen

Gegenstand der Erlaubnis ist die Ausführung entsprechend den Planunterlagen des Büros i.u.t. Ingenieure vom November 2022.

Die Planunterlagen sind, soweit erforderlich, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 30.04.2025 versehen.

1.3. Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus Straßen- und Wegeentwässerungseinrichtungen

1.3.1. Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,3 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Qdr (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E 1	ca. 4,6	82,95	k.A.	1 Mulde 0,2 Rigole	Inbetriebnahme

1.3.2. Einhaltung Drosselabfluss

Die Einhaltung der Drosselabflüsse der Rigolen ist durch geeignete bauliche Einrichtungen sicherzustellen.

1.4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2045.

1.5. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist von Gesetzes wegen widerruflich (§18 Abs. 1 WHG).

2. Die Erlaubnis der Nr. 1 dieses Bescheides wird mit folgenden Auflagen versehen:

Hinweis: Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten unabhängig und sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- 2.1.1.** Die Einleitungsstelle in den Graben zum Steigweiher ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- 2.1.2.** Aus Gewässerschutzgründen wird empfohlen, Absperrvorrichtungen mit Schieber im Auslaufbauwerke anzubringen. Somit kann bei Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen eine Gewässerverunreinigung verhindert werden. Kommt es bei Schadensfällen zum Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten, sind unverzüglich das Landratsamt Ansbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hinzuzuziehen.
- 2.1.3.** Die Einverständniserklärungen der Grundstücksbesitzer zur Versickerung des Niederschlagswassers des Radwegs sind beim Antragsteller vorzuhalten.

2.2. Betrieb und Unterhaltung

2.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.2.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

2.2.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

2.2.3.1. Die baulichen Anlagen (Entwässerungsgräben, Böschungen, Durchlässe und Rigolensysteme) sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.2.4. Havariefall

Die Einleitungen dürfen keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Eine Absperrvorrichtung vor der Einleitung ist vorzusehen.

2.3. Anzeige- und Informationspflichten

2.3.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.3.2. Baubeginn und –vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.3.3. Bauabnahme

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

2.3.4. Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Papier- und digitale Fertigung der Bestandspläne gemäß Bauausführung unaufgefordert zu übergeben. Darin sind auch die UTM-Koordinaten der Einleitung und des Mulden-Rigolensystems zu erfassen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.4. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.5. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Gebühren und Auslagen

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach betragen 483,00 €.

Gründe

I.

Der Markt Lehrberg beantragte im November 2022 die Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser zur Entwässerung des Geh- und Radweges Ansbach - Rügland im Bereich Egloffswinden - Röshof.

Die Planunterlagen wurden vom 04.12.2023 bis 03.01.2024 bei der Stadt Ansbach – Umweltamt sowie vom 23.12.2023 bis 30.01.2024 im Rathaus des Marktes Lehrberg öffentlich ausgelegt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben. Ebenso erhob die Marktgemeinde Colmburg keine Einwendungen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als amtlicher Sachverständiger gehört. Es hat mit Gutachten vom 30.04.2025 einer Erlaubnis mit Auflagen zugestimmt.

Insbesondere ist demnach nur für einen neu geschaffenen Entwässerungsabschnitt 1 eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich. Im Übrigen erfolgt eine erlaubnisfreie, breitflächige Versickerung bzw. verläuft das Vorhaben im Bestand.

II.

Das Landratsamt Ansbach ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Das Einleiten von Wasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung von Gewässern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese bedarf nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG.
2. Nach § 15 Abs. 1 WHG kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers vorliegt. Im vorliegenden Fall kann vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses ausgegangen werden, da das Vorhaben eine Staatsstraße betrifft.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (hier: Niederschlagswasser nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 WHG) in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Da Versagensgründe nach § 12 WHG nicht vorliegen und die Benutzung dem Grundsatz des § 6 WHG entspricht, konnte Erlaubnis für das beantragte Vorhaben erteilt werden. Insbesondere entsprechen die Genehmigung der Maßnahme sowie die Aufnahme der unter Nr. 2 aufgeführten Auflagen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

3. Die Erlaubnis darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der

Technik sicherzustellen.

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4. Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.
Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG).

Hinweise

1. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
2. Bei Hochwasser während der Bauzeit hat der Unternehmensträger die Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Den Anordnungen der Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



gez.

B e t z

Regierungsamtmann